



# Worum geht es?

Einvernehmliche homosexuelle
Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in
der DDR bis 1989 – in verschiedenen
Zeitabschnitten und unterschiedlich
stark ausgeprägt – nach den §§ 175,
175a des Strafgesetzbuchs und § 151
des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar.
Aus heutiger Sicht verstößt dieses
Verbot gegen die Menschen- und
Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit alle Betroffenen rehabilitiert. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beantragen. Grundlage ist das "Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen" (StrRehaHomG).



Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen: durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbringung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ ebenfalls entschädigt werden.

# Was wird entschädigt?

## Was muss ich tun?

Die Geldentschädigung beträgt

- > 3.000 Euro für jede Verurteilung,
- 1.500 Euro für jedes angefangene Jahr Freiheitsentziehung,
- > 500 Euro für ein eingeleitetes
   Ermittlungsverfahren und
- > 1.500 Euro einmalig für außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen müssen mit dem strafrechtlichen Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Zusammenhang stehen.

Die Entschädigungen sind nicht als Schadensersatz zu verstehen. Es geht darum, gesellschaftliche Solidarität zu zeigen. Deshalb handelt es sich um eine symbolische Anerkennung der erlittenen Beeinträchtigungen. Sie können bis zum 21. Juli 2022 beim BfJ einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Das BfJ stellt Ihnen dafür Antragsformulare zur Verfügung:

) auf der Internetseite des BfJ zum Herunterladen

www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

#### oder

) auf Anfrage per Post

Bitte benutzen Sie diese Formulare. Dann sind alle notwendigen Angaben enthalten und Ihr Antrag kann schnell bearbeitet werden.



# Welche Nachweise benötige ich?

## ■ Nachweis einer Verurteilung:

 durch eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils (wenn noch vorhanden)

### oder

› durch eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigung. Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie dabei Hilfe brauchen.

# Nachweis der Zeiten einer Freiheitsentziehung:

- durch **Dokumente** über verbüßte
   **Haftzeiten** (wenn noch vorhanden)
- eine eidesstattliche Versicherung (diese ist im Antragsformular enthalten).

## Nachweise für

- ein **Ermittlungsverfahren** gegen Sie,
- eine Untersuchungshaft,
- eine sonstige vorläufige
   Freiheitsentziehung
   oder
- eine außergewöhnlich negative Beeinträchtigung:
  - durch Unterlagen (wenn noch vorhanden)

#### oder

 durch eine glaubhafte Versicherung (diese ist im Antragsformular enthalten).



Wir helfen Ihnen gerne. Besuchen Sie unsere Internetseite, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Bundesamt für Justiz Referat III 6 53094 Bonn Telefon: 0228 99 410-40 Telefax: 0228 99 410-5050

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung